

Raumverträglichkeitsprüfung für die geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme der
„Windader West“ – Teilstück NRW

Die Regionalplanungsbehörden bei den Bezirksregierungen Düsseldorf, Köln, Münster sowie beim Regionalverband Ruhr haben unter Federführung der Bezirksregierung Düsseldorf die Raumverträglichkeitsprüfung für die geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme der „Windader West“ – Teilstück NRW mit Übermittlung der Gutachterlichen Stellungnahme nach § 15 Absatz 1 Satz 4 ROG an die Vorhabenträgerin (Amprion Offshore GmbH) am 13. Dezember 2024 abgeschlossen.

Die Gutachterliche Stellungnahme einschließlich ihrer Begründung wird für die Dauer von fünf Jahren an folgender Stelle während der Dienststunden zur Einsicht für jedermann bereitgehalten:

Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Fachdienst Stadtplanung, Am Markt 2, 41515 Grevenbroich. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Die Dienststunden des Fachdienstes Stadtplanung sind:

montags und mittwochs	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Sie kann auch über die nachfolgende Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen und heruntergeladen werden: <https://url.nrw/windaderwest>

Planfeststellungsverfahren zur Renaturierung der Erft im Bereich der Mühle Kottmann

Der Erftverband hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Der Erftverband plant die naturnahe Umgestaltung der Erft in Grevenbroich im Bereich der Mühle Kottmann. Die Planung ist Teil des Perspektivkonzeptes Erft, das im Zuge der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) umgesetzt werden soll. Die Erft unterlag in ihrem Mittel- und Unterlauf in der Vergangenheit sich wandelnden wasserwirtschaftlichen Nutzungen und wurde entsprechend mehrfach umgestaltet. Um die Tieftagebaue trocken zu halten, wird in die Erft bis heute das nicht anderweitig nutzbare gehobene Grundwasser (Sümpfungswasser) eingeleitet. Die Einleitungen des Sümpfungswassers umfassen große Mengen. Nach dem beschlossenen frühzeitigen Ausstieg aus der Braunkohlegewinnung werden die Einleitungen von Sümpfungswasser in die Erft bereits 2030 eingestellt. Dadurch werden sich die Abflussverhältnisse im Mittel- und Unterlauf wesentlich verändern. Das heutige, kompakt ausgebaute Gewässerbett ist für die zukünftigen Abflussverhältnisse nicht geeignet. Aus diesem Grund ist eine entsprechende Umgestaltung der Erft erforderlich.

Die Planunterlagen lagen bereits in der Zeit vom 08.07.2024 bis einschließlich zum 07.08.2024 in ihrer bis dahin vorliegenden Form im städtischen Verwaltungsgebäude der Stadt Grevenbroich zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Aufgrund der zwischenzeitlichen Ergänzung des Antrags um die Variante 6 sowie die ergänzende Betrachtung der Varianten 1 – 5 bei Erhalt des Staurechts ist eine erneute Offenlage notwendig.

Die ausliegenden Planunterlagen enthalten insbesondere:

- Erläuterungsbericht
- Gutachten zum Bodenschutz und Bodenmanagement
- Kostenberechnung
- verschlüsseltes Grundstücksverzeichnis, Flurstücksverzeichnisse
- Übersichtspläne, Lagepläne, Längsschnitte
- Technische Planunterlagen und Zeichnungen
- Hydraulische 2D-Modellierungen
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Fachgutachten zum Artenschutz
- Umweltverträglichkeitsbericht
- Ergänzung zur Genehmigungsplanung nach § 68 WHG: Ergänzung Variante 6 sowie ergänzende Betrachtung der Varianten 1 – 5 bei Erhalt des Staurechts

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 03.04.2025 bis einschließlich zum 02.05.2025 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung, Am Markt 2, 41515 Grevenbroich, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Die Dienststunden des Fachdienstes Stadtplanung sind:

montags und mittwochs	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Zudem wird der Plan auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht und ist in der Zeit vom 03.04.2025 bis einschließlich 02.05.2025 unter dem Link <http://url.nrw/offenlage> abrufbar.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 21 Abs. 2 und 5 UVPG spätestens einen Monat nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 02.06.2025, schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 6 VwVfG NRW). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und seiner Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen gegen den Plan, rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW sowie die Stellungnahmen der Behörden werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert. Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Auf Grund der UVP-Pflicht des Vorhabens, weise ich darauf hin,
- dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf als obere Wasserbehörde ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird.

Weiterhin sei darauf hingewiesen,

- dass die Auslegung der Planunterlagen die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.

Düsseldorf, 18.03.2025
Bezirksregierung Düsseldorf

54.04.03.04-10

Im Auftrag
gez.
Lisa-Marie Wilkens

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erschien im Erft-Kurier – Lokal Anzeiger für Grevenbroich – als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier
V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister
Redaktion: Ira Leifgen
Tel.: 0218 1/608-256
Fax: 02181/608-8256
Ira.Leifgen@grevenbroich.de
Altes Rathaus, Am Markt 1
41515 Grevenbroich